

Satzung der Spielvereinigung Ansbach 09 e.V.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Ansbach 09 e.V.“ mit Sitz in Ansbach.
Die Vereinsfarben sind Grün - Weiß.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern betreibt vielmehr die Pflege und Förderung des Sports, der Jugendarbeit und der Geselligkeit, insbesondere des Fußballsports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe, Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, sowie Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen.
2. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und dessen Fachverbänden und als solcher deren Satzungen unterworfen.
Er erkennt die Jugendordnung im Verein des Bayerischen Landessportverbandes für kleinere Vereine mit ein bis zwei Abteilungen an.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. a) aktiven Mitgliedern;
b) passiven Mitgliedern;
c) Ehrenmitgliedern.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ältestenrats durch den Vereinsvorstand und kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Über eine Ausnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Dieser ist nicht verpflichtet bei Ablehnung die Gründe bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft tritt - nach Zustimmung - erst durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mindestens ein Vierteljahr in Kraft.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
3. Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.

§ 8 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahrs erfolgen. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein muss durch Beschluss des Aufsichtsrats erfolgen, er kann nur vorgenommen werden bei
 - a) unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins,
 - b) krassen Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - c) vereinschädigendem Verhalten, oder
 - d) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist oder noch Ordnungsgelder zu zahlen hat und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.Der Ausschlussbescheid ist schriftlich zuzustellen. Der Ausgeschlossene kann hiergegen binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet der Ältestenrat endgültig.
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird vom Aufsichtsrat festgesetzt. Die Beiträge sollen aus verwaltungstechnischen Gründen im Lastschriftverfahren mindestens vierteljährlich eingezogen werden.
2. Von den Abteilungen können Sonderbeiträge festgesetzt werden, die jedoch der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
3. Ehrenmitglieder sind auf Antrag von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Verwaltung des Vereins

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung;
2. Vereinsvorstand;
3. Aufsichtsrat;
4. Ältestenrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
 - b) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich in den ersten 4 Monaten abzuhalten und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen -unter Bekanntgabe der Tagesordnung- einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und/oder online.
 - c) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss enthalten: Jahresberichte, Berichte des Finanzvorstandes und der Kassenrevisoren, Entlassungen, Wahlen (turnusgemäß 2-jährig) und Anträge.
 - d) Zu wählen sind auf die Dauer von zwei Jahren:
 - 1) Vereinsvorstand
 - 2) Vorsitzender des Ältestenrats
 - 3) Aufsichtsräte (für je 100 angefangene Mitglieder ein Aufsichtsrat, mindestens jedoch 4 und höchstens 8 Aufsichtsräte)
 - 4) 2 KassenrevisorenDie Verbindung mehrerer Ämter auf eine Person ist zulässig, ausgenommen davon sind die Kassenrevisoren.
 - e) Scheidet eines der gewählten Mitglieder im Laufe der Wahlperiode aus, so kann der Vereinsvorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Versammlung berufen.
 - f) Bei einer Nachwahl gilt die Amtszeit nur bis zur Wahl der unter 1 d aufgeführten Personen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vereinsvorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins dies mit schriftlicher Begründung beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorstand.
4. Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung, Anträge auf Satzungsänderungen 2 Monate vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung anerkannt wird.
5. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, sowie Wahlen,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf,
 - c) Bestellung und Amtsenthebung der von ihr gewählten Mitglieder,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sowie freiwillige Auflösung des Vereins,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich (Ausnahme § 19).
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Dem Vereinsvorstand gehören an:
 - a) 1., 2. und 3. Vorstand,
 - b) Finanzvorstand,
 - c) Schriftführer
 - d) Geschäftsleiter
 - e) Sportvorstand
 - f) Gesamtjugendleiter (wird in der Jugendhauptversammlung gewählt)
 - g) Vorsitzender des Aufsichtsrats (jedoch ohne Stimmrecht)
 - h) Vorsitzender des Ältestenrats (jedoch ohne Stimmrecht)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1., 2. oder 3. Vorstand vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorstand den Verein vertritt und nur bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand und wiederum bei dessen Verhinderung der 3. Vorstand die Vertretung übernimmt.

3. Der Finanzvorstand, bzw. das von der Vorstandschaft beauftragte Vorstandsmitglied, hat die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung.
4. Der Geschäftsleiter ist zuständig für die Abwicklung des regulären Geschäftsbetriebs.
5. Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle von Hauptversammlung, Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen.
6. Der Sportvorstand ist zuständig für den ordnungsgemäßen sportlichen Ablauf
7. Zu den Aufgaben des Vereinsvorstands gehören die
 - a) Vertretung des Vereins,
 - b) Führung der Vereinsgeschäfte,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins,
 - f) Berufung weiterer Mitarbeiter.
 - g) Berichterstattung gegenüber dem AufsichtsratNäheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Vereinsvorstand aufgestellt wird.
8. Ausschließlich im Innenverhältnis gilt:
Der Vereinsvorstand kann Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 10.000 € eingehen, bei Beträgen über 5.000 € ist der Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
9. Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als nicht angenommen.

§ 13 Aufsichtsrat

1. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) Ältestenratsvorsitzender oder Vertreter,
 - b) Abteilungsleiter oder Vertreter
 - c) Aufsichtsräte nach § 11 Abs. 1 d) 3)
 - d) Vereinsvorstand (nicht stimmberechtigt).
2. Die Leitung im Aufsichtsrat hat der 1. Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Vertreter, die beide vom Aufsichtsrat in der konstituierenden Sitzung gewählt werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit.
3. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören, im Innenverhältnis des Vereins, die Entscheidungen bzw. Genehmigungen folgender Rechtsgeschäfte:

- a) Eingehen von Verpflichtungen des Vereins über 10.000 €,
- b) Darlehensaufnahmen und Bürgschaften,
- c) Grundstücksangelegenheiten,
- d) Beschlüsse für umfangreichere Baumaßnahmen,
- e) Festsetzung der Beiträge und Zustimmung zu Sonderbeiträgen,
- f) Festsetzung des Haushaltsplanentwurfs,
- g) Entscheidungen über entgeltliche Vereinstätigkeit.

Diese Entscheidungen bzw. Genehmigungen vollzieht im Außenverhältnis der Vereinsvorstand gemäß § 13 Abs. 2. der Satzung.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende des Ältestenrats schlägt die übrigen Mitglieder dem Vereinsvorstand zur Ernennung vor. Mitglieder des Ältestenrats können nur Mitglieder sein, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und dem Verein mindestens 15 Jahre angehören. Mitglieder des Vereinsvorstands können dem Ältestenrat nicht angehören.
2. Dem Ältestenrat obliegen als Aufgaben:
 - a) Ausarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - b) Schlichtung von persönlichen Differenzen im Vereinsleben,
 - c) Beratung des Vereinsvorstands,
 - d) Anhörung und Entscheidung bei Verfahren gegen Vereinsmitglieder,
 - e) Vorbereitung von Neuwahlen.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 A EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 2. trifft der Aufsichtsrat, ohne den jeweiligen Betroffenen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Der Aufsichtsrat ist davon zu unterrichten.

§ 16 Abteilungen, Ausschüsse und Ehrenamtsbeauftragter

1. Der Vereinsvorstand kann Abteilungen nach Bedarf gründen. Die Abteilungen handeln in eigener Verantwortung und wählen jährlich oder nach Bedarf ihre Abteilungsleitung (Abteilungsleiter, Stellvertreter, Schriftführer, Kassier, Beisitzer, Jugendleiter, Stellvertreter). Sämtliche finanziellen Aufwendungen, die nicht durch einen Etat abgedeckt sind, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Der Abteilungsleiter ist im Aufsichtsrat stimmberechtigt. Von den Abteilungen können Sonderbeiträge erhoben werden, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (§ 9 Ziff. 2). Unterbleibt aus irgendeinem Grund die Wahl des Abteilungsleiters, kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Wahl berufen. Löst sich eine Abteilung auf, so fallen deren Vermögen und Sportausrüstung, die aus Mitteln des Vereins oder eines Verbandes stammen, an den Verein.
2. Der Vereinsvorstand kann Ausschüsse bilden, die jedoch nur beratende Funktion haben.
3. Der Vereinsvorstand kann einen Ehrenamtsbeauftragten bestimmen, der Sitz aber kein Stimmrecht im Vereinsvorstand hat.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Schlussbestimmungen

§ 18 Wahlen

Zur Durchführung der Entlastung und Wahlen ist ein Wahlausschuss mit 3 Personen zu bilden. Sie bestimmen aus ihren Reihen den Wahlleiter. Widerspricht kein stimmberechtigtes Mitglied, so können Wahlen in offener Form stattfinden. Es ist möglich, dass mehrere Personen in einem einzigen Wahlgang gewählt werden. Sind für ein Amt zwei oder mehrere Personen vorgeschlagen, ist geheim abzustimmen. Erlangt im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Für die geheime Wahl werden Stimmzettel verwendet.

Gültige Stimmzettel dürfen nur den Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Ungültig sind Stimmzettel, die unterschrieben oder mit einem Zusatz versehen sind oder den Willen des Abstimmenden nicht erkennen lassen. Stimmzettel sind auch ungültig, wenn sie Namen von nicht vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Leere Stimmzettel gelten als abgegeben und zwar als Stimmenthaltung.

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 19 Vereinshaftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.

§ 20 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung.

Das bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Ansbach für sportliche Zwecke zuzuführen und innerhalb einer Frist von 3 Jahren für diesen Zweck zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 22.09.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Damit erlöschen alle früheren Satzungen.